

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 60 (1915)
Heft: 25

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Juni 1915, No. 12

Autor: Seidel, Robert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

9. JAHRGANG

No. 12.

19. JUNI 1915

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1914. (Fortsetzung.) — Das Ziel der Erziehung vom Standpunkt der Sozial-Pädagogik. (Fortsetzung.) — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Jahresbericht

des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins 1914.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

3. Die Auslegung der Bestimmung über den Besoldungsnachgenuss. Von diesem Punkte war schon im letzten Berichte die Rede. Unsere Auffassung in dieser Frage wurde vom Regierungsrate nicht geteilt. Die Verordnung zum Gesetze vom 29. September brachte die Bestimmung, dass der Einbezug der Gemeindezulage in den Nachgenuss der Genehmigung der Schulgemeinde beziehungsweise des Sekundarschulkreises unterliege. Auch in dieser Frage hatten der Kantonalvorstand und sein Rechtsberater die gleiche Auffassung. Nach dessen Ansicht ist die Lehrerschaft berechtigt, sich gegen die über den klaren Wortlaut des Gesetzes hinausgehende Bestimmung zur Wehr zu setzen; denn dieses redet in § 21 ausdrücklich vom Nachgenuss «der ganzen Besoldung» (Grundgehalt, Zulagen, Wohnung); es heisst weder die ganze «staatliche» Besoldung, noch die «staatlichen» Zulagen, sondern einfach «ganze Besoldung». Sodann übernimmt doch wohl der Staat während der Dauer des Nachgenusses die Besoldung des Verwesers, damit die Gemeinde ihre Verpflichtung gegen die Hinterlassenen des verstorbenen Lehrers erfüllen kann. Endlich hat der zweite Teil des Gesetzes die Positionen entweder verbessert oder belassen; die Klausel des Regierungsrates als einzige Verschlechterung widerspricht somit dem Geiste, von dem die Beratungen des Kantonsrates getragen waren. Obwohl so die Aussichten für einen gerichtlichen Entscheid in einem konkreten Falle nicht ungünstige schienen, sah der Kantonalvorstand von einem Vorgehen gegen den Regierungsrat ab; dagegen äusserte Präsident Hardmeier im Kantonsrate bei Anlass des durch Herrn Meyer-Rusca angefochtenen Paragraphen betreffend die staatlichen Beiträge an die Wohnungsentschädigungen den gewiss berechtigten Wunsch, der Regierungsrat möchte bei gleicher Gelegenheit die §§ 44—48 der Verordnung mit § 21 des Gesetzes vom 29. September 1912 in Übereinstimmung bringen. Der Regierungsrat, der den Wunsch ohne Widerspruch entgegennahm, blieb aber merkwürdigerweise in dieser Frage, da er sich nicht auf einen bestimmten Paragraphen stützen konnte, sondern wo es sich lediglich um eine der Lehrerschaft mehr oder weniger freundliche Interpretation des Gesetzes handelte, auf seinem Standpunkte, währenddem er, wie bereits erwähnt, in der Wohnungsentschädigungsfrage, wo er den klaren Wortlaut des Gesetzes für sich hatte, den Gemeinden entgegenkam, nur weil dort die andere Auffassung im Sinne des Gesetzes zur Entlastung der Gemeinden lag.

4. Die Errichtung neuer Sekundarschulen. Veranlasst durch verschiedene Vorkommnisse stellte Aktuar Gassmann in der ersten Sitzung des Kantonalvorstandes den Antrag, es möchte dieser seinen Präsidenten beauftragen, im Kantonsrate eine Änderung der Gesetzesbestimmungen über die Errichtung neuer Sekundarschulen zu

veranlassen. In der Begründung verwies der Antragsteller vorerst auf den § 61 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, der die Bewilligung zur Errichtung neuer Sekundarschulen in die Kompetenz des Regierungsrates legt und bestimmt, dass diese nicht versagt werden dürfe, wenn der ökonomische Bestand der Schule gesichert sei und wenn für die nächsten drei Jahre wenigstens fünfzehn Schüler in Aussicht stehen. Da nun, führte Gassmann weiter aus, der Finanzausweis auf Grund des neuen Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 den Gemeinden sehr leicht gemacht wird, indem der Staat fast die gesamten Ausgaben für den Schulhausbau, die Lehrerbesoldung, das Schulmobiliar und die Lehrmittel zu tragen hat, beabsichtigen verschiedene Gemeinden aus Zufälligkeitsgründen, wie z. B. Uneinigkeit bei der Auswahl des Schulhausplatzes, sich von ihrem Sekundarschulkreis abzutrennen und eine eigene Sekundarschule zu gründen. Die Gründung solcher Zwergschulen liegt aber nicht im Interesse der zürcherischen Sekundarschule; denn sie würde da und dort die Anstellung einer zweiten Lehrkraft und die Teilung bestehender Gesamtschulen nach Klassen oder Fächergruppen verunmöglichen und so den Lehrerfolg und damit das Ansehen der Schule beeinträchtigen. Eine solche Zersplitterung unserer Sekundarschulkreise nähme sich in der gegenwärtigen Zeit, da von den Behörden mit Hochdruck an der Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu grösseren und kräftigern Verbänden gearbeitet wird, recht sonderbar aus. Und dazu belastet sie den Staat durch die Willkür einer Gemeinde in unnötiger und unverantwortlicher Weise, während diese fast nichts zu tragen hätte. Um solchen ungenügend motivierten Trennungen vorzubeugen, ist aber eine Änderung der einschlägigen Gesetzesbestimmung notwendig. Der zitierte Paragraph 61 muss eine Fassung erhalten, die erlaubt, auf die Notwendigkeit abzustellen; die Kompetenz der Bewilligung sollte nicht dem Regierungsrate zustehen, sondern sie sollte dem Kantonsrate übertragen werden, wie dies ja auch durch das Gesetz betreffend die Umbildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904 für die Primarschulen geschehen ist. Der Kantonalvorstand erklärte sich mit der Anregung einverstanden. In Ausführung dieses Beschlusses trat dann der Präsident im Kantonsrat der Tendenz, neue kleine Sekundarschulen zu gründen, entgegen, was von mehreren Seiten begrüsst wurde. Um aber eine Änderung des § 61 des Gesetzes betreffend die Volksschulen vom Jahre 1899 in die Wege zu leiten, hätte es der Einreichung einer Motion bedurft. Dies kurz vor Ablauf der Amtsdauer des Kantonsrates zu tun, war aber nicht tunlich; auch erschien es angezeigt, den Entscheid des Regierungsrates in einem konkreten Falle abzuwarten, der dieser Motion eventuell als willkommene Unterlage dienen konnte. Mit Rücksicht auf die Zeitlage in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres 1914 wurde jedoch die Angelegenheit vorläufig von uns nicht weiter verfolgt.

5. Die Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. Unter diesem Titel erschien mit Datum vom 28. November 1913 endlich die mit einer gewissen Spannung erwartete Ausführungsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912. Der Kantonalvorstand betrachtete es als seine Pflicht gegenüber der zürcherischen Lehrerschaft, zu prüfen, ob diese nicht Bestimmungen enthalte, die dem Gesetze von 1912 widersprechen. Im allgemeinen konnte konstatiert werden, dass die Bestimmungen der Verordnung dem Sinn und Geist des Gesetzes entsprechen und Wohlwollen und Freundlichkeit gegenüber der Lehrerschaft verraten. Die bereits von uns geäußerten Wünsche haben beispielsweise in den §§ 14, 28 und 40 ganz oder teilweise Berücksichtigung gefunden. Daneben enthält die Verordnung allerdings auch einige Bestimmungen, die der Kantonalvorstand nicht als eine loyale Vollziehung des Gesetzes anerkennen kann und teilweise als demselben direkt zuwiderlaufend beanstanden muss.

Entgegen der von Erziehungsdirektor Locher vor Inkrafttreten der Verordnung uns gegenüber mehrmals geäußerten Ansicht fällt nun nach § 15 eine Schule mit sechs Klassen unter den Begriff der geteilten Schule und geht somit des unbedingten gesetzlichen Anspruches auf die ausserordentliche Besoldungszulage verlustig. Da nach § 16 des Schulgesetzes vom 11. Juni 1899 in der Regel nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen und die Arbeitslast mit sechs Klassen noch sehr gross ist, erscheint dem Kantonalvorstand diese Definition der ungeteilten Schule fiskalisch engherzig und hinsichtlich der doch herrschenden Tendenz zur Vereinigung kleiner Schulgemeinden wenig weitsichtig. § 29 überbindet die Stellvertretungskosten bei Unfällen, die durch Verschulden des Lehrers entstanden sind, dem Lehrer. Der Kantonalvorstand kann sich mit dieser Fassung unter der Bedingung einverstanden erklären, dass der Ausdruck «Verschulden des Lehrers» nicht zu weitgehend interpretiert wird. Er behält sich beim Eintritt konkreter Fälle seine Schritte vor. Auch die Interpretation, die der § 16 des Gesetzes in der Verordnung gefunden hat, ist nicht ohne weiteres anzuerkennen. Dass der Kantonalvorstand sodann die in § 47 al. 3 der Verordnung niedergelegte Bestimmung über den Besoldungsnachgenuss als mit § 21 des Gesetzes in Widerspruch findet und gegebenen Falles einen gerichtlichen Entscheid anstreben wird, ist oben unter besonderem Titel bereits ausgeführt worden. Auch der § 46, der bestimmt, dass für die Hinterlassenen der Arbeitslehrerinnen keine Besoldungsnachgenussberechtigung besteht, erscheint uns zum mindesten unbillig.

(Fortsetzung folgt.)

Das Ziel der Erziehung vom Standpunkt der Sozial-Pädagogik.

Von Robert Seidel, Privatdozent

an der Eidg. Techn. Hochschule und an der Universität Zürich.

Vortrag, gehalten im Schulkapitel Zürich

am 12. März 1915 in der Tonhalle in Zürich.

(Fortsetzung.)

Nachdem ich Ihnen vorgeführt habe, welche Erziehungsziele die Reformatoren, die Humanisten, die Kirchenväter, und die alten Philosophen aufgestellt haben, will ich die Frage aufwerfen:

Was haben die Philosophen der Neuzeit und der neuesten Zeit für Erziehungsziele aufgestellt? Was hat die Philosophie der letzten vier Jahrhunderte für die Klärung der alten

Erziehungsziele, und was hat sie für die Aufstellung neuer Erziehungsziele geleistet?

Sie werden erstaunt sein über die Antwort, die ich geben muss. Ich muss nämlich sagen:

Nichts hat die Philosophie der letzten vier Jahrhunderte für die Zielsetzung der Pädagogik geleistet; sie ist gänzlich unfruchtbar gewesen.

Die rationalistische Philosophie von *Descartes* bis *Spinoza* hat sich gar nicht mit Pädagogik beschäftigt; ebensowenig hat dies der Vater der empirischen Philosophie, der englische Lord-Kanzler *Bacon von Verulam* getan.

Locke dagegen, der Systematiker der Erfahrungs-Philosophie, der Vater der sensualistischen Philosophie, hat wohl treffliche «*Gedanken über Erziehung*» geschrieben, und darin als Ziel der Erziehung:

«Einen gesunden Geist in einem gesunden Leibe» erklärt, allein vor ihm hat der grosse Pädagoge *Comenius* in seiner «*Grossen Erziehungslehre*» diesen Satz schon ausgesprochen, und dieser Satz findet sich auch bereits beim römischen Dichter *Juvenal* († 160) in seiner berühmten 10. Satyre.

Locke hat also sein Erziehungsziel der alten Literatur und Weltanschauung entlehnt.

Leibnitz stellt Tugend und Glückseligkeit als Erziehungsziel auf; —

Kant erklärt:

Höchstes Ziel der Erziehung ist die Gründung eines moralischen Charakters;

Fichte bezeichnet als Ziel der Erziehung:

Bildung «zu reiner Sittlichkeit, zu wahrer Religion» und «zum ganzen, vollständigen Menschen»; —

Schopenhauer, der Philosoph des Pessimismus, schreibt: «Bekanntheit mit der Welt zu erlangen, können wir als das Ziel aller Erziehung bezeichnen».

Wir hören und bemerken sofort, dass auch die Erziehungsziele von *Schopenhauer*, *Fichte*, *Kant* und *Leibnitz* durchaus nichts Neues bieten, sondern dass sie nach Form und Inhalt mit den Erziehungszielen der Philosophie und Religion des Altertums und des Mittelalters, des Humanismus und der Reformation übereinstimmen.

Aber, ein ganz Moderner wird mir vielleicht zurufen: Das Erziehungsziel des Philosophen *Nietzsche* ist doch neu, denn er schreibt:

«Nicht Bildung der Masse kann unser Ziel sein, sondern Bildung des einzelnen ausgelesenen Menschen».

Also das Erziehungsziel Nietzsches ist die Bildung des Genies, des Übermenschen, und dieses Ziel ist doch neu?

Nein! Auch dieses Ziel ist nicht neu, sondern alt, denn es ist nur die masslose Übertreibung der Adels- und Priestererziehung des Altertums. Diese Übertreibung ist um so widersinniger, als sie auf eine Gesellschaft politisch gleichberechtigter Menschen angewendet wird und allem geschriebenen Recht der Neuzeit sowie aller Gerechtigkeit ins Gesicht schlägt.

V. Die Unfruchtbarkeit der neueren Philosophie für die Pädagogik.

Nun werden Sie die Frage erheben: Woher kommt diese Unfruchtbarkeit der neueren Philosophie mit Bezug auf die Zielsetzung der Pädagogik?

Ich sage: Diese Unfruchtbarkeit liegt im Wesen dieser Philosophie. Diese Philosophie ist im besten Falle bloss eine Philosophie des Natur- und Geisteslebens, aber sie ist keine Philosophie des Gesellschafts- und Staatslebens. Diese Philosophie ist höchstens eine blosser Erforschung der Natur der Dinge und der Natur des individuellen Menschengesistes, aber sie ist keine Erforschung der gesellschaftlichen Zustände, der gesellschaftlichen Einrichtungen und des gesellschaftlichen

Geistes. Diese Philosophie ist bloss eine Philosophie des Seins und nicht eine Philosophie des Werdens. Diese Philosophie ist keine Philosophie der Geschichte, keine Philosophie der gesellschaftlichen Entwicklung, und keine Philosophie der sozialen Zustände und Einrichtungen.

Diese Philosophie ist nicht und kann nicht sein, eine normative, das heisst, eine zielsetzende Wissenschaft. Sie kann der Pädagogik gar keine Ziele setzen, denn sie ist nur Erkenntnistheorie, und sie will nur die Natur und den Geist des einzelnen Menschen erkennen, und nicht die Natur der Gesellschaft und den Geist der Gesellschaft.

Eine solche beschränkte Erkenntnistheorie kann nur die Erziehungsmethode befruchten, und in der Tat haben diejenigen philosophischen Richtungen die Erziehungsmethode mittelbar kräftig gefördert, *welche der experimentellen, induktiven Natur- und Seelenforschung, der Erfahrung und der menschlichen Vernunft huldigten*. Diese philosophischen Richtungen waren die Philosophie der Erfahrung im 16. und 17. Jahrhundert, und die Philosophie der Vernunft und Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert.

Die Methode der Anschauung, des Sachunterrichtes, der naturgemässen Entwicklung der Anlagen, und des Gebrauchs der eigenen Leibes- und Geisteskräfte des Kindes — diese Methode der ganzen neueren Pädagogik geht in erster Linie von der Bekämpfung des blinden Kirchenglaubens und von dem Wiedererwachen der Wissenschaften überhaupt aus; in zweiter Linie geht sie von der empirischen Philosophie *Bacons* aus. Die grosse bürgerliche Aufklärungsbewegung des 18. Jahrhunderts hat diese Methode aber erst recht in den Mittelpunkt der pädagogischen Erörterungen und Forderungen gestellt.

* * *

So unfruchtbar die neuere Philosophie für die Zielsetzung der Pädagogik gewesen ist, fast ebenso unfruchtbar ist sie auch für die pädagogische Wissenschaft und Kunst überhaupt gewesen. Die meisten Philosophen haben sich gar nicht um die Pädagogik und um das Schulwesen gekümmert, sondern nur um metaphysische und transzendente Gedankenschöpfungen. Sie haben ein Spiel mit übersinnlichen, übernatürlichen, ausserhalb aller Erfahrung und exakten Forschung liegenden Vernunftbegriffen getrieben, wie die mittelalterliche Philosophie, wie die Scholastik. Allein die Pädagogik und das Erziehungswesen können nicht aufs Übersinnliche und Übernatürliche gegründet werden, sondern nur auf die wirkliche, sinnliche Welt und auf Erfahrung. Die Wissenschaft und Kunst der Erziehung und des Unterrichtes dulden gar nichts Übersinnliches und Unwirkliches, weil ihr Gegenstand der lebendige Mensch und das wirkliche Leben des Volkes ist.

Aus diesen zwingenden Gründen haben in der Tat auch diejenigen Philosophen, welche über Erziehung geschrieben haben, sich *nicht* an ihre eigene metaphysische und transzendente Philosophie gehalten, sondern an die Erfahrung, an den Menschen und an die wirkliche Welt.

Der grosse *Kant* hat seine Pädagogik *nicht* auf seine transzendente, absolute Freiheit des Menschen, *nicht* auf seine aprioristische, ausser aller Erfahrung liegende Erkenntnis des Menschen, und *nicht* auf seinen «Menschen an sich» gegründet, sondern auf den wirklichen Menschen, auf die erfahrungsgemässe Erkenntnis des Menschen, und auf die pädagogischen Erfahrungen seiner Vorgänger. Kants Pädagogik ist aber nicht nur nicht auf seine übersinnliche Philosophie gegründet, sondern sie steht sogar in direktem Widerspruch zu ihr.

Auch *Fichte* kann seine trefflichen Ansichten und hohen Forderungen über die Bildung der Gelehrten und über die Nationalerziehung der Deutschen nicht auf seine idealistische

Philosophie des absoluten Ichs und der überindividuellen Vernunft stützen, sondern er stützt sie auf seine ideale Staats- und Gesellschaftslehre, auf seine hohe soziale Sittenlehre, auf die Natur des Menschen, und auf pädagogische Versuche und Anschauungen Pestalozzis.

Die Pädagogik *Herbarts* ist ebenfalls nicht auf seine Philosophie aufgebaut, sondern auf pädagogische Erfahrungen und Begriffe. Herbart empfiehlt sogar der Pädagogik, *«sich so genau als möglich auf ihre einheimischen Begriffe zu besinnen und ein selbständiges Denken mehr zu kultivieren»*. Und Herbart erklärt ferner ganz richtig: *«Philosophische Systeme, worin entweder Fatalismus oder transzendente Freiheit angenommen wird, schliessen sich von selbst von der Pädagogik aus»*.

Diese Bemerkung Herbarts ist ausdrücklich gegen Kants «transzendente Freiheitslehre» gerichtet, «die zugleich Fatalismus ist».

Die Unfruchtbarkeit der Philosophie für die Pädagogik ist also durch Tatsachen bewiesen, und sogar durch den Mund des Philosophen und hervorragenden Pädagogen Herbart bezeugt.

(Fortsetzung folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Ordentliche Delegiertenversammlung.

Samstag, den 29. Mai 1915, nachmittags 2 Uhr im neuen Universitätsgebäude in Zürich.

Der Namensaufruf ergibt:

anwesend oder vertreten: 5 Vorstandsmitglieder
und 59 Delegierte
abwesend 9 Delegierte.

Den *Vorsitz* führt Präsident *Hardmeier*. Er eröffnet die neugewählte Delegiertenversammlung mit Worten des Dankes an die zurückgetretenen und an die wieder anwesenden bisherigen Delegierten und mit Gruss und Willkomm an alle Anwesenden. Sein Wunsch ist, dass in der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. wie bisher so auch künftig in Rede und Auffassung das Interesse der Schule und ihrer Lehrer erste Richtschnur bilde.

Als *Stimmzähler* werden *U. Sigrist* in Zürich und *F. Sigg* in Bauma gewählt.

Trakt. 1. *Protokoll der letzten Delegiertenversammlung*. Das Protokoll der dritten, ausserordentlichen Delegiertenversammlung pro 1914 vom 20. Dezember wird verlesen und genehmigt. Auf Anregung von *Nussbaumer* in Männedorf wird, um nötigenfalls für die Verhandlungen mehr Zeit zu gewinnen, beschlossen, dass der Kantonalvorstand in Zukunft der Delegiertenversammlung darüber Antrag zu stellen habe, ob das Protokoll zu verlesen oder nur auf dem Vorstandstische zur Einsichtnahme aufzulegen sei. Zum gleichen Zwecke soll auch das Geschäft der Rechnungsabnahme zu vereinfachen und abzukürzen versucht werden, indem den Delegierten ein gedruckter Auszug der Jahresrechnung, womöglich durch das Vereinsorgan, in die Hände gelegt wird.

Trakt. 2. *Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1914*. Der Kantonalvorstand legt gemäss § 36,3 der Statuten den Geschäftsbericht für das Vereinsjahr 1914 vor, der wieder von Präsident *Hardmeier* verfasst worden ist. Die Versammlung beschliesst, vom Verlesen desselben Umgang zu nehmen und ihn wie in den letzten Jahren allen Mitgliedern durch das Vereinsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Trakt. 3. *Abnahme der Jahresrechnung pro 1914*. Zentralquästor *Huber* verliest und erläutert die Rechnung in ihren Hauptposten. Ein Auszug derselben wird ebenfalls im Vereinsorgan erscheinen. Der Kantonalvorstand

und die Rechnungsrevisoren haben sie geprüft und als richtig verabschiedet. Gemäss ihren Anträgen wird sie dem Rechnungssteller von der Delegiertenversammlung unter bester Verdankung der arbeitsreichen und gewissenhaften Verwaltung und der exakten Rechnungsführung abgenommen. Ein Wunsch von *Meyer* in Winterthur, am Inventarwert künftig noch kräftigere Abschreibungen vorzunehmen, wird vom Kantonalvorstand in zustimmendem Sinne entgegengenommen.

Trakt. 4. *Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1914.* Zentralquästor *Huber* gibt zum Budget für das laufende Vereinsjahr, das vom Kantonalvorstande in seiner letzten Sitzung des Vorjahres aufgestellt und in Nummer 4 des «Pädag. Beobachters» publiziert worden ist, die nötigen Erläuterungen. Es schliesst bei Fr. 5700 Einnahmen und Fr. 5670 Ausgaben mit einem kleinen Vorschuss von 30 Fr. ab. Diesen Zahlen liegt der statutengemässe Jahresbeitrag von 3 Fr. zugrunde. Budget und Jahresbeitrag werden von der Delegiertenversammlung ohne Diskussion und einstimmig nach den Anträgen des Kantonalvorstandes gutgeheissen.

Trakt. 5. *Wahl von zwei weiteren Mitgliedern des Kantonalvorstandes gemäss § 33 der Statuten.* Die neuen Statuten schreiben vor, dass der Kantonalvorstand nicht mehr wie bisanhin aus fünf, sondern aus sieben Mitgliedern bestehen müsse und dass eines dieser Mitglieder dem Lehrerinnenstande zu entnehmen sei. Die bisherigen fünf Mitglieder sind in der ordentlichen Delegiertenversammlung 1914 bei Anlass der periodischen Wahlen auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestätigt worden. Die heutige Versammlung hat somit noch die Ergänzungswahl für ein sechstes und siebentes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer zu treffen. Es werden ohne Gegenvorschlag und einstimmig gewählt: Herr *Wilhelm Zürcher*, Primarlehrer in Wädenswil, Präsident der Sektion Horgen und Fräulein *Martha Schmid*, Primarlehrerin in Höngg. Die nötige Neukonstituierung wird gemäss § 33 der Statuten dem Kantonalvorstande überlassen.

Trakt. 6. *Wahl der Delegierten des S. L.-V. gemäss § 42 der Statuten.* Die zürcherischen Mitglieder des Schweizerischen Lehrervereins bilden die *Sektion Zürich des S. L.-V.* (§ 40 der Statuten), die im Zürich. Kant. Lehrerverein organisiert ist. Die zürch. Delegierten des S. L.-V. werden von der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. gewählt. Die Sektion Zürich des S. L.-V. zählt ca. 2000 Mitglieder, wovon ca. 500 (zum grössten Teil Lehrer an den Mittel- und Hochschulen und nicht dem Lehrerstande angehörende Abonnenten der S. L.-Ztg.) nicht Mitglieder des Z. K. L.-V. sind. Gemäss § 42 ist diesen Mitgliedern des S. L.-V. eine angemessene Vertretung in der Delegiertenversammlung des S. L.-V. zu gewähren. Nachdem die Versammlung von den Rücktritten der Herren J. E. Morf, Lehrer in Boppelsen und W. Wettstein, Sekundarlehrer in Zürich Kenntnis genommen hat, werden als Delegierte des S. L.-V. für den Rest der Amtsdauer 1914 bis 1918 gewählt:

1. Herr Dr. *August Appli*, Prof. an der Kantonsschule in Zürich, bisher.
2. « *Konrad Frey*, a. Sekundarlehrer in Höngg, bisher.
3. « *Emil Gassmann*, Sekundarlehrer in Winterthur, bisher.
4. « *Albert Graf*, Primarlehrer in Zürich 4, bisher.
5. « *Theodor Gubler*, Sekundarlehrer in Andelfingen, bisher.

6. Herr *Ulrich Gysler*, Sekundarlehrer in Obfelden, bisher.
7. « *Emil Hardmeier*, Sekundarlehrer in Uster, von Amtes wegen als Präsident des Z. K. L.-V., bisher.
8. « *Reinhold Hess*, Professor an der Höheren Töchterschule in Zürich, neu.
9. « *Rudolf Hess*, Professor am Technikum in Winterthur, neu.
10. Fr. *Ida Hollenweger*, Primarlehrerin in Zürich 1, bisher.
11. Herr *Ernst Huber*, Sekundarlehrer in Rüti, neu.
12. « *Jakob Kupper*, Sekundarlehrer in Stäfa, bisher.
13. « *Friedrich Meister*, Sekundarlehrer in Horgen, bisher.
14. « *Adolf Moor*, Primarlehrer in Nieder-Steinmaur, neu.
15. Fr. *Martha Schmid*, Primarlehrerin in Höngg, bisher.
16. Herr *Johannes Schurter*, Rektor der Höheren Töchterschule in Zürich, bisher.
17. « Prof. Dr. *Theodor Vetter*, Dozent an der Universität Zürich, bisher.
18. « *Alfred Walter*, Primarlehrer in Bülach, neu.
19. « Dr. *Ernst Wetter*, Professor an der Kantonsschule in Zürich, bisher.
20. « Dr. *Edwin Zollinger*, Direktor des Lehrerseminars in Küssnacht, bisher.

Trakt. 7. *Berichterstattung über die Hilfsaktion; Referent Präsident Hardmeier.* Die Sammlung der «Hilfsaktion der Beamten, Lehrer und Geistlichen des Kantons Zürich» hat die schöne Summe von 187,500 Fr. ergeben. Daran hat die Lehrerschaft 106,117 Fr. beigesteuert. Bis jetzt sind 100,000 Fr. an die Gemeinden abgeliefert worden; der Rest harret noch der Verteilung.

Die von der letzten Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. hinsichtlich der Hilfsaktion gefassten Beschlüsse sind vom Kantonalvorstand sofort der Kommission der Hilfsaktion mitgeteilt worden. Die engere und die weitere Kommission der Hilfsaktion akzeptierten unsere Anträge mit der Modifikation, dass der Beginn der zweiten Aktion vom 1. Januar auf den 1. März verlegt werden sollte. In der Delegiertenversammlung der Hilfsaktion vom 22. Februar a. c. wurde grundsätzlich beschlossen, die Hilfsaktion noch einmal drei Monate fortzusetzen; dagegen wurde der Kommission überlassen, den Zeitpunkt des Beginnes zu bestimmen. Sie hat hiefür vorläufig und unter Voraussetzung gleicher Verhältnisse den August oder September in Aussicht genommen. Die vorgeschlagene Eingabe an den Regierungsrat betreffend allgemeine Kriegsnotsteuer wurde abgelehnt.

Der Kantonalvorstand beantragt der heutigen Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V., sich den obigen Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Hilfsaktion anzuschliessen. Dieser Antrag wird ohne Diskussion gutgeheissen.

Trakt. 8. *Die Vorlage der kantonsrätlichen Kommission zu einem Gesetz betreffend die direkten Steuern; Referent Dr. Ernst Wetter in Winterthur.* In ungefähr einstündigem Vortrage beleuchtet Dr. Wetter die Kommissionsvorlage des Kantonsrates vom allgemein volkswirtschaftlichen und vom Standpunkt des Fixbesoldeten, speziell des Lehrers aus in klarer und fesselnder Weise, so dass die Versammlung den Ausführungen von Anfang bis zum Ende mit gespanntem Interesse folgt und den Referenten zum Schlusse mit lebhaftem Beifall lohnt. Der Vorsitzende schliesst sich demselben mit Worten der Freude und wärmsten Dankes an. Das Referat wird im «Pädag. Beobachter» in extenso erscheinen. Die Gelegenheit zur Diskussion wird nicht benützt.

Um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr sind die Verhandlungen zu Ende. W.